



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

TEL

E-MAIL

DATUM 3. Dezember 2021

– E-Mail Verteiler U1 –

– E-Mail Verteiler U2 –

BETREFF **Umsatzsteuerliche Behandlung von Leistungen im Zusammenhang mit der
Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie;
Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung nach § 4 Nr. 18 UStG**

BEZUG BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021
- III C 3 - S 7130/20/10005 :015 (2021/0675466) -

GZ **III C 3 - S 7130/20/10005 :015**

DOK **2021/1252001**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Das BMF-Schreiben vom 15. Juni 2021 (BStBl I S. 855) gewährt für die Veranlagungszeiträume 2020 und 2021 umsatzsteuerliche Billigkeitsregelungen für Leistungen, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Eindämmung und Bekämpfung der Covid-19-Pandemie von Einrichtungen des öffentlichen Rechts oder anderen Einrichtungen, die keine systematische Gewinnerzielung anstreben, erbracht werden. Die Regelungen sind bis zum 31. Dezember 2021 befristet.

Nach dem Ergebnis der Erörterung mit den obersten Finanzbehörden der Länder werden diese Billigkeitsregelungen bis einschließlich Veranlagungszeitraum 2022 verlängert.



Seite 2 Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht.

Im Auftrag

Dieses Dokument wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.